

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine

Vorbemerkungen

Zur Förderung des kulturellen Lebens und des Gemeinschaftsgeistes in der Gemeinde Bickenbach wurde die "Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine" (kurz ABV) als Nachfolgeorganisation des seit 1950 bestehenden "Orts- und Kulturkartells Bickenbach" gegründet. Sie ist ein Verein, der weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden ist.

Die ABV als Dachorganisation hat sich nicht in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder einzumischen. Deren Eigenständigkeit soll gewährleistet bleiben.

Die Mitarbeit in der ABV ist ehrenamtlich.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "**Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine**" und hat seinen Sitz in 64404 Bickenbach a.d.B. (Rathaus).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Trägerschaft

Träger der ABV sind die Gemeinde und alle Mitglieder der ABV. Sie dient der Förderung und Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Bickenbach und ist insbesondere bestrebt, traditionsgemäß jährlich ein Volksfest sowie weitere gemeinnützige Veranstaltungen abzuhalten.

Die ABV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder ortsansässige Verein, Verband, die Kirchen und Glaubensgemeinschaften sind berechtigt, jederzeit der ABV als Mitglied bei- und jederzeit aus ihr wieder auszutreten.

Die Bei- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Über den Beitritt eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit; über den Ausschluss mit 2/3 der anwesenden Delegierten.

Leistungen können von den Mitgliedern an den Verein bzw. von diesem an die Mitglieder erbracht werden. Als Leistungen kommen Geld-, Dienst- und Sachleistungen in Betracht, die ausschließlich zur Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszweckes bestimmt sind und ausschließlich zur Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszweckes verwendet werden dürfen.

Über die Höhe, Art und Umfang von Leistungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 4 Mitwirkung der Gemeinde Bickenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach verpflichtet sich, für den Fortbestand der ABV einzutreten. Die Leistungen der Gemeinde ergeben sich aus den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

§ 5 Mitwirkung der Bürgerschaft

Neben den ordentlichen Mitgliedern können sich auch einzelne Bickenbacher Einwohner ab dem 14. Lebensjahr mit beratender Stimme an der Arbeit der ABV beteiligen. Darüber hinaus können für besondere Veranstaltungen interessierte und sachkundige Männer und Frauen zur Mitarbeit berufen werden. Der Vorstand muss in beiden Fällen einer solchen Mitwirkung zustimmen.

§ 6 Organe

- a) die Delegiertenversammlung (Beschlussorgan)
- b) der Vorstand (ausführendes Organ) und
- c) die Arbeitskreise (unterstützende Organe).

§ 7 Delegiertenversammlung

Jedes ordentliche Mitglied benennt zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die Mitarbeit in der Delegiertenversammlung. Der Ersatzdelegierte nimmt nur bei Verhinderung des ordentlichen Delegierten an der Delegiertenversammlung teil. Delegierte und Ersatzdelegierte bleiben solange im Amt, bis sie von dem betreffenden Mitglied abberufen bzw. andere Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt und der ABV benannt worden sind.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Rechner, Schriftführer, 5 (fünf) Beisitzer und 2 (zwei) Revisoren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter verbleiben für die Dauer der Ausübung ihrer kommunalen Tätigkeit im Amt; die übrigen Vorstandsmitglieder (s. § 8 c - e) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Revisoren ist einmal zulässig. Die Gemeindevertretung entsendet 5 (fünf) Mitglieder in die Delegiertenversammlung. Im Verhinderungsfalle nehmen deren Aufgaben die hierfür gewählten Stellvertreter wahr.

Die Delegiertenversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich einzuberufen. Einladungen zu einer Delegiertenversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zugehen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Delegierte anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Satzungsänderungen oder Auflösung der ABV bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Delegierten.

Im Falle der Auflösung der ABV geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Bickenbach über, die es zweckgebunden im Sozialbereich verwenden muss. Bei einer Neugründung entscheidet die Gemeindevertretung über den Überhang des Vermögens auf die Nachfolgeorganisation.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden - Kraft Amtes führt der Bürgermeister den Vorsitz -
- b) dem Stellvertreter - Kraft Amtes der Vorsitzende der Gemeindevertretung -
- c) dem Rechner
- d) dem Schriftführer
- e) den fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Rechner und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der ABV. Er kann sich hierzu der Mitarbeit der Arbeitskreise bedienen. Verträge bedürfen der Schriftform. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB.

Der Rechner führt die Kassengeschäfte. Für Auszahlungen muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter "sachlich richtig" zeichnen. Der Rechner hat dem Vorstand auf Anfrage über die Kassenlage zu berichten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu fertigen und der Delegiertenversammlung in der darauf folgenden Sitzung vorzutragen. Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen; die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Kassenunterlagen einzusehen. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Arbeitskreis

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Angelegenheiten Arbeitskreise berufen. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Tätigkeit des Arbeitskreises ist.

§ 10 Protokollführung

Über alle Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften über die Delegiertenversammlungen werden in Kopie den Vereinsvorsitzenden zugestellt.

§ 11 Anträge

Jedem Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, schriftliche Anträge beim Vorstand einzureichen. Dies bezieht sich auch auf die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung. Die Anträge sind zu begründen.

§ 12 Rücklagenbildung und Verwendung von Überschüssen

Der Mindestbetrag von 2.000,- DM ist als Sicherheitsrücklage bei der Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG in 64404 Bickenbach auf einem besonderen Sparkonto anzulegen. Über diesen Betrag kann nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung verfügt werden.

Über die Verwendung von Überschüssen aus gemeinsamen Veranstaltungen beschließt die Delegiertenversammlung aufgrund der jährlichen Rechnungslegung.

§ 13 Sicherheitsleistungen der Gemeinde Bickenbach

Die Gemeinde Bickenbach kann in Ausnahmefällen, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, für die ABV Bürgschaften bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,- DM (i.W. Viertausend Deutsche Mark) übernehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Delegiertenversammlung hat diese Satzung am 11. März 1986 beschlossen und am 29. Oktober 1986 geändert.

gez.: Horst Lederer
Gottlieb Weigert
Walter Rebenich
Hans Wiegand
Barbara Jungclaus
Helmut Nagelmann
Margarete Treffert